

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 13

Ausgegeben Oppeln, den 25. März 1916.

1916

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nr. 45—47 N.-O.-Bl., Notchlußprüfung zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, S. 171; Ausführungsanweisungen zu den V.N.B. über die Einfuhr von pflanzl. und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen, über die Einfuhr von Kakao, über den Verkehr mit Weimleder, S. 172; Sitzung der Wellendorfer Bodenverbesserungs-Genossenschaft, S. 173; Feldpostadressen, Vortragsabende der Gesellschaft der Freunde ostpreussischer Flüchtlinge, Liebesgaben-Sammlung für das Feldart.-Regt. Nr. 6, desgl. der Schlef. Volkszeitung, S. 174; desgl. des Feldkräftiger-Rats, „Großer Kurfürst“, Besetzung des Provinzial-Medizinalkollegiums, Druckfehlerberichtigung zum Allerh. Gnadenersaß vom 27. 1. 16, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 178; beschlagnahmte Kriegspostarten usw., Kriegsschriftensammlung, S. 179; Fauschhaltsplan der Handelskammer und Handelskammerbeiträge, Einfuhr von Benzin, S. 180.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

337. Die Nummer 45 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5091 eine Bekanntmachung über die Einfuhr von Käse, vom 11. März 1916.

338. Die Nummer 46 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5092 eine Bekanntmachung über die Außerkräftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Hollgüter, vom 15. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 438) hinsichtlich des besetzten Gebiets Rußlands, vom 14. März 1916, und unter

Nr. 5093 eine Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von Ölen oder Fetten zur Herstellung von Degras, von Seifen, Firnissen und Farben, vom 14. März 1916.

339. Die Nummer 47 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 5094 eine Bekanntmachung über Rohfette, vom 16. März 1916, unter

Nr. 5096 eine Bekanntmachung, betreffend Wenderung der Verordnung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni/5. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 399, 489), vom 16. März 1916, unter

Nr. 5096 eine Bekanntmachung, betreffend Uebertragung von Malzkontingenten, vom 16. März 1916, und unter

Nr. 5097 eine Bekanntmachung, betreffend den Nachnahme- und Frachtverkehr mit dem Ausland, vom 16. März 1916.

Bekanntmachungen der höchsten Staatsbehörden.

340. Notchlußprüfung zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

Nach einer Bestimmung des Herrn Kriegsministers dürfen junge Leute, die über ein Jahr im Heeresdienst stehen, und ebenso junge Leute, die bereits der Reserve oder Landwehr angehören oder der Ersatzreserve bzw. dem Landsturm überwiesen sind, nicht mehr zu den nach meinem Erlaß vom 10. August 1914 — U II. 2114. 1 — an höheren Behörnten abzuhaltenden Prüfungen auf Grund des § 91 der Wehrrordnung zugelassen werden. Es bestehen aber keine Bedenken dagegen, daß die vorerwähnten Personen den Nachweis über die wissenschaftliche Be-

fähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch Ablegung einer anderen Schulprüfung erbringen, ohne dadurch Anspruch auf die Erteilung des Berechtigungsscheins zu erlangen.

Nach Mitteilung des Herrn Kriegsministers wird das Zeugnis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst, auch wenn der Berechtigungsschein nicht erteilt ist, für die Zulassung zur Ausbildung als Reserve- und Landwehroffizier als Ausweis anerkannt. Ich bestimme daher, daß die vorbezeichneten Personen während der Dauer des Krieges zu besonderen Nothschlußprüfungen zugelassen werden können, in denen die Anforderungen so zu stellen sind wie bei den Schülern sechsklassiger Unterrichtsanstalten, die nach meinem Erlaß vom 11. August 1914 — U II. 2094 — geprüft worden sind. Diese Nothprüfungen können auch an neunstufigen höheren Behranstalten abgehalten werden, wobei im übrigen die Bestimmungen über die Schlußprüfung an den sechsstufigen Anstalten vom 29. Oktober 1901 sinngemäß Anwendung finden.

Die erforderlichen Ueberdrucke für die Direktoren der höheren Behranstalten für die männliche Jugend sind beigelegt.

Berlin, den 1. Februar 1916.

Der Minister der geistlichen und Unterrichts-
Angelegenheiten.

von Troitz zu Solz.

U. II Nr. 49. 1.

An die Königlichen Provinzialschulkollegien.

Vorstehender Erlaß wird zur Kenntnis der
Armee gebracht.

Bezüglich der Entschliebung der unter preu-
ßischer Militärverwaltung stehenden Bundes-
staaten bleibt Mitteilung vorbehalten.

Berlin, den 9. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wislitzky.

Nr. 601/3. 16. C 1 b

341. Anordnung der Landeszentral- behörden.

Auf Grund des § 8 der Ausführungsbe-
stimmungen des Reichskanzlers vom 8. März
1916 (RWB. S. 151) zur Berordnung des
Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen
und tierischen Oelen und Fetten sowie Seifen
wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der
Ausführungsbestimmungen ist der Regierungs-
präsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 4 der
Ausführungsbestimmungen vorgesehene Verfahren
bei Uebertragung des Eigentums sind die Land-
räte (in Hohenzollern die Oberamtänner) und
die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren
Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im

Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident
von Berlin zuständig.

Berlin W. 9, den 8. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusencky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Graf v. Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Jarosky.

II b. 2896. M. f. S. IA I o. 1715 M. f. S.

V 1271 M. d. J.

342. Ausführungsanweisung zu der Be-
kanntmachung des Reichskanzlers über die Ein-
fuhr von Kakao vom 3. März 1916 (RWB. S. 145).

Auf Grund des § 9 der vorbezeichneten Be-
kanntmachung wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des
§ 8 der Bekanntmachung ist der Regierungs-
präsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das im § 6 Abs. 2
der Bekanntmachung vorgesehene Verfahren bei
Uebertragung des Eigentums sind die Landräte
(in Hohenzollern die Oberamtänner) und die
Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren
Bezirken sich die Gegenstände befinden. Im
Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident
von Berlin zuständig.

Berlin W. 9, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Lusencky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen
und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: Dr. Freund.

II b. 3351 M. f. S. IA I o. 9423 M. f. S.

V. 11740 M. d. J.

343. Ausführungsanweisung zur Berord-
nung des Bundesrats über den Verkehr mit
Seimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsber-
ordnung über den Verkehr mit Seimleder vom
24. Februar 1916 wird bestimmt:

I. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der
§§ 7 und 10 der Berordnung ist der Regierungs-
präsident, für Berlin der Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der
Berordnung vorgesehene Verfahren zur Ueber-
tragung des Eigentums ist der Landrat (in Hohenzollern der Oberamtann), in Stadtkreisen die
Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin
ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Vertilich zuständig ist die Verwaltungsbe-
hörde, in deren Bezirk sich das Seimleder be-
findet.

II. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Preise (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Abs. 1 der Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Entscheidung ist der Kriegsaussschuß für Ersatzfutter zu hören. Begebenensfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Zu Auftrage: Lusenst.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Zu Auftrage: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Zu Auftrage: von Jarock.

IA 10 3755 M. f. E. II b 3484 M. f. P.
V. 1470 M. d. F.

344. Sitzung

der Wellendorfer Bodenverbesserungs-Genossenschaft in Wellendorf im Kreise Ratibor OS.

Auf Grund des § 2 der Verordnung über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien vom 7. November 1914 (Gesetzamml. S. 165) wird nach Anhörung der Beteiligten folgende Sitzung erlassen:

§ 1. Die Genossenschaft führt den Namen: „Wellendorfer Bodenverbesserungs-Genossenschaft“ und hat ihren Sitz in Wellendorf.

§ 2. Die Genossenschaft bezweckt, nach dem allgemeinen Plane des Kreiswiesenbauleiters Wopdt in Ratibor vom 16. August 1915 und den Prüfungsbemerkungen des königlichen Meliorationsbaurats I in Oppehn vom 25. August 1915 nebst Nachtrag vom 20. Januar 1916 die in dem Plane bezeichneten Grundstücke unter Beschaffung der Vorflut und gleichzeitiger Herstellung der erforderlichen Wege und Gräben in Acker, Wiese und Weide um-

zuwandeln und nach Bedarf zu bewirtschaften und zu nutzen.

Der Plan besteht aus:

1. einem Erläuterungsbericht nebst Uebersichtskarte und Lageplan aus denen die Grenzen des Genossenschaftsgebietes hervorgehen;
2. einem Kostenüberschlage,
3. einem Höhenplane.

Der beglaubigte Plan ist bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niederzulegen. Beglaubigte Abschrift des Planes erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und auf dem laufenden zu erhalten.

§ 3. Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Pläne, soweit solche nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, dieser vor Beginn der Ausführung zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des allgemeinen Planes, die sich bei der ersten Ausführung als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden, soweit sie den Zweck der Genossenschaft nicht verändern. Der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Spätere Änderungen und Ergänzungen der Anlagen, durch die der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, sind von dem Ausschusse zu beschließen; der Beschluß ist vom Meliorationsbaubeamten zu prüfen und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Änderungen des Planes, durch die der Zweck der Genossenschaft geändert wird, sind nur auf dem Wege einer Satzungsänderung zulässig.

§ 4. Organe der Genossenschaft sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Ausschuss;
3. der Genossenschaftsvorstand;
4. der Vorsitzende des Vorstandes (Vorsteher).

§ 5. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen beitragspflichtigen Genossen.

Das Stimmverhältnis richtet sich nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten in der Weise, daß für jede angefangene Mark jährlichen Beitrags 1 Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist von dem Vorstande zu entwerfen und vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Jeder Genosse kann sein Stimmrecht durch

einen anderen, mit schriftlicher Vollmacht versehenen Genossen ausüben.

Miteigentümer eines Grundstücks können ihr Stimmrecht nur gemeinschaftlich ausüben. Beteiligten sich nicht sämtliche Miteigentümer an der Abstimmung, so gelten die Richterstimmen oder Nichtabstimmenden als den Erklärungen der Erschienenen zukommend.

Zu der Ausübung des Stimmrechts werden vertreten:

1. Geschäftsunfähige oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkte durch ihren gesetzlichen Vertreter;
2. Ehefrauen durch ihren Ehemann und
3. juristische Personen durch ihre verfassungsmäßig berufenen Vertreter.

§ 6. Der Ausschuss besteht aus 12 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 6 Jahre gewählt werden. Von den zuerst gewählten Mitgliedern scheidet die Hälfte, die durch das vom Vorsteher zu ziehende Los bestimmt wird, nach 3 Jahren aus.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, der im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Jeder Wähler hat dem Leiter der Mitgliederversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält im ersten Wahlgange niemand mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

Wahl durch Jurof ist zulässig, wenn nicht widersprochen wird. Die Ausscheidenden bleiben bis zur Einführung der neu gewählten Mitglieder im Amte. Stimmverhältnis und Beschlussfähigkeit bestimmen sich nach § 9 Abs. 3 bis 5.

§ 7. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

- a) einem Vorsteher,
- b) 4 Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorstehers ist.

Für die Beisitzer werden 4 Stellvertreter bestellt. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitverschwendung erhält jedoch der Vorsteher eine von dem Ausschusse festzusetzende jährliche Entschädigung.

§ 8. Der Vorstand wird von der Aufsichtsbehörde auf 6 Jahre bestellt.

§ 9. Die Vorstandsmitglieder werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Als Ausweis der Vorstandsmitglieder sowie zur Feststellung des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter dem Vorsteher des Vorstehers ab, der ebenso wie die übrigen Vorstandsmitglieder eine Stimme hat und dessen

Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen und daß mit Einschluss des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzugeben. Dieser hat alsdann einen Stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 10. Die Genossenschaft hat auf ihre Kosten unter Aufsicht des Meliorationsbaubeamten die im Plane vorgezeichneten und später etwa neu beschlossenen gemeinschaftlichen Anlagen herzustellen und zu unterhalten und die sonst zur Bodenverbesserung erforderlichen Arbeiten auszuführen. Von dem Ausschusse kann bestimmt werden, daß einzelne Arbeiten durch Naturaldienste der Genossen geleistet werden.

§ 11. Die Ausführung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen und der sonstigen genossenschaftlichen Arbeiten liegt dem Genossenschaftstechniker (§ 25) ob. Dieser hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verbindung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Zueinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßnahmen rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Aenderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Verträge für die Vergabe der Arbeiten bei der ersten Herstellung der Anlagen bedürfen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der ersten Ausführung der Arbeiten nach dem Genossenschaftsplane hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und festzustellen, ob das Unternehmen zweckmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Aenderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 12. Ueber die voranschreitenden Ausgaben und Einnahmen der Genossenschaft ist alljährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

In der gleichen Frist ist über die wirklich entstandenen Ausgaben und Einnahmen Rechnung zu legen, die festzustellen und zu entlasten ist.

§ 13. Die Beiträge der Genossen zu den Kosten der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten, mit Ausnahme der gemeinschaftlichen Anlagen, richten sich nach dem für die einzelnen Grundstücke tatsächlich aufgewendeten Kosten. Ueber diese Beiträge führt der Vorstand eine besondere Liste.

An den übrigen Genossenschaftslasten sowie an den etwaigen Nutzungen der gemeinschaftlichen Anlagen nehmen die Genossen nach dem für ihre Grundstücke aus den Genossenschaftsanlagen (-arbeiten) erwachsenden Vorteile teil.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt und nach dem Verhältnisse des Vorteils in 3 Klassen geteilt werden, dergestalt, daß ein ha

- der 1. Klasse mit dem einfachen,
- der 2. Klasse mit dem zweifachen,
- der 3. Klasse mit dem dreifachen

Beiträge heranzuziehen ist.

Die Einschätzung in die Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige unter Leitung des Vorstehers. Um die aus der Melioration des einzelnen Grundstücken entstandenen Vorteile besser beurteilen zu können, hat der Vorsteher mit den beiden Sachverständigen das Meliorationsgebiet noch vor Beginn der Meliorationsarbeiten zu besichtigen und über das Ergebnis der Besichtigung Aufzeichnungen vorzunehmen. An der Hand dieser Unterlagen sind dann die Einschätzungen zu den einzelnen Beitragsklassen nach Vollendung der Melioration vorzunehmen. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt der Vorsteher den Ausschlag; wenn es sich um diesen handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 14. Nur durch einstimmigen Beschluß der Mitgliederversammlung kann bestimmt werden, daß einzelne Grundstücke beitragsfrei bleiben.

§ 15. Die auf Grund des Katasters von dem Vorstande anzustellende Beitragsliste, sowie die Liste über die im § 13 Abs. 1 bezeichneten Beiträge ist

vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiet angehört, und in dem für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blatte bekannt zu machen.

§ 16. Im Falle einer Teilung der zur Genossenschaft gehörenden Grundstücke sind die Genossenschaftslasten durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen.

§ 17. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge an den von dem Vorstande festzusetzenden Zeittagen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beiträge bezutreiben.

§ 18. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Plan und der nach den Beschlüssen des Ausschusses oder des Vorstandes in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, sowie die Ausführung der sonst noch zur Erfüllung des Genossenschaftszwecks erforderlichen Arbeiten, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 5 Abs. 3 der Verordnung vom 7. November 1914 (Gesetzsamml. S. 165) gefallen zu lassen.

Die Genossen sind ferner verpflichtet, nach der erstmaligen planmäßigen Ausführung der Genossenschaftsarbeiten die zur Erhaltung ihrer Grundstücke in dem dadurch geschaffenen Zustande erforderlichen Maßnahmen — Nachbünungen usw. — zu treffen. Sie unterstehen dabei der Aufsicht des Meliorationsbaubeamten. Kommen sie dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vorstand berechtigt und auf Anweisung der Aufsichtsbehörde verpflichtet, die gesetzlichen Zwangsmittel (§ 227 des Wassergesetzes) anzuwenden.

§ 19. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1. die Wahl der Ausschuhmittglieder (§ 6);
2. die Abänderung der Satzung in den Fällen des § 275 Abs. 1 und 2 des Wassergesetzes (vergl. auch § 30);
3. die Auflösung der Genossenschaft (§ 278 des Wassergesetzes).

§ 20. Der Ausschuh beschließt über die in der Satzung ihm übertragenen Geschäfte und über alle Geschäfte, für die nach gesetzlicher Bestimmung die Mitgliederversammlung zuständig ist, sofern nicht gemäß § 19 dieser Satzung die Mitgliederversammlung zu beschließen hat, insbesondere über:

1. die Wahl der außer dem Vorstande der Schaukommission angehörenden Mitglieder (§ 24);
2. die Wahl eines anderen Genossenschaftstechnikers als des Kreiswiesenbaumeisters (§ 25);
3. die Wahl der Schiedsrichter und ihrer Stellvertreter (§ 27);

4. die Abänderung der Satzung soweit nicht nach § 19 Nr. 2 die Mitgliederversammlung zuständig ist (vgl. auch § 30);

5. die Feststellung der dem Vorsteher, dem Genossenschaftsingenieur, dem Wärtler und dem Rechner zu gewährenden Entschädigung (§§ 7, 25, 26);

6. die Aufstellung des Haushaltsplanes und die Feststellung und Entlastung der Rechnung (§ 12);

7. die Bewirtschaftung und Nutzung der Genossenschaftsgrundstücke durch die Genossenschaft (§ 2 Abs. 1).

§ 21. Mitgliederversammlungen und die Versammlungen des Ausschusses sind durch den Vorstand zusammenzubereiten.

Die Einladung der Mitgliederversammlungen erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch das für die öffentlichen Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmte Blatt und außerdem durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Die Einladung der Ausschußversammlungen geschieht gleichfalls unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch schriftliche Mitteilung an die Ausschußmitglieder. Diese gilt mit der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post als erfolgt.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens einer Woche liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlußfähig.

§ 22. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich; er führt die Verwaltung der Genossenschaft, sofern nicht einzelne Geschäfte dem Vorsteher, dem Ausschuß oder der Mitgliederversammlung überwiesen sind.

§ 23. Dem Vorsteher liegt neben den anderen, in der Satzung ihm zugewiesenen Aufgaben ob:

a) den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, dem Ausschuß und dem Vorstande zu führen;

b) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach den festgestellten Plänen zu beaufsichtigen und zu beaufsichtigen;

c) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

d) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge anzuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu prüfen;

e) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu entwerfen und nach Zustimmung des Vorstandes dem Ausschusse zur Beschlußfassung vorzulegen;

f) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

g) Verträge jeder Art für die Genossenschaft

abzuschließen; betreffen diese Gegenstände im Werte von mehr als 1000 Mark, so bedarf er dazu der Zustimmung des Vorstandes; zur Gültigkeit der Verträge ist die Zustimmung nicht erforderlich;

h) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen;

i) die Beschlüsse des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung zu be-urkunden.

§ 24. Die genossenschaftlichen Anlagen sind nach der Fertigstellung im Frühjahr und im Herbst zu schauen. Die Schaut Kommission besteht aus dem Vorstand und 6 von dem Ausschusse nach Maßgabe des § 6 Abs. 2, 3 zu wählenden Genossen.

Der Tag der Schau wird nach Benennen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher bestimmt und rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einer Schrift niederzulegen, für deren Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat. Die Aufsichtsbehörde kann die Arbeiten, die nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen lassen.

§ 25. Die Genossenschaft hat den Kreiswiesenbaumeister des Kreises als Genossenschaftstechniker anzustellen. Die Wahl eines anderen Technikers ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig, der insbesondere die Befugnis zusteht:

1. den Genossenschaftstechniker zu bestimmen, falls eine nach ihrem Ermessen geeignete Person nicht innerhalb dreier Monate nach Erledigung der Stelle oder nach Ablehnung der getroffenen Wahl in Vorschlag gebracht wird;

2. die von der Genossenschaft für den Genossenschaftstechniker zu gewährenden Entschädigung endgültig festzusetzen, falls eine Vereinbarung über ihre Höhe mit dem Kreise nicht zustande kommt.

Die Genossenschaft hat auf das ganze Jahr einen Wärtler anzustellen, welcher unter Leitung des Genossenschaftstechnikers die Genossenschaftsanlagen zu bedienen und zu unterhalten hat.

§ 26. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, der von dem Vorstand auf 6 Jahre gewählt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 27. Alle Streitigkeiten über genossenschaftliche Angelegenheiten können auf Anrufen beider Parteien einem Schiedsgerichte zur Entscheidung übertragen werden, soweit dies nicht durch das Gesetz ausgeschlossen ist.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, den die Aufsichtsbehörde ernannt, und aus 2 Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern nach Maßgabe der im § 6 Abs. 2, 3 für die Wahlen der Ausschussmitglieder getroffenen Vorschriften gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnortes zu den öffentlichen Gemeindebeamten wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Vorsitzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 28. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft werden in das Kreisblatt des Kreises Ratibor aufgenommen, sofern nicht die ortsübliche Bekanntmachung allein durch diese Satzung vorgeschrieben ist.

§ 29. Der Eintritt neuer Genossen und das Ausscheiden von Genossen kann, soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung vorliegt, im Wege der Vereinbarung zwischen den Aufzunehmenden oder Ausscheidenden und dem Vorstand erfolgen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 30. Satzungsänderungen können außer durch Beschluß der Mitgliederversammlung und des Ausschusses — § 19 Nr. 2, 20 Nr. 4 — auch von dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten angeordnet werden.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Wesener.

Nr. IB II b 1080 M. f. L.

345. Feldpostadressen. Unverständliche Abkürzungen, überflüssige und irreführende Ortsangaben in den Feldpostadressen verursachen Postfehler und Verzögerungen zum Nachteil der Empfänger.

Die Erlasse vom 30. September 1914 (A. B. Bl. S. 351) und vom 15. Dezember 1914 (A. B. Bl. S. 442) werden erneut in Erinnerung gebracht.

Berlin, den 16. März 1916.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 456/3. 16. A. 3.

Bekanntmachungen

des Herrn Oberpräsidenten.

346. Auf den Antrag vom 6. Dezember v. J. erteile ich der Gesellschaft gemäß der Bundesrats-

verordnung vom 22. Juli 1915 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zunächst bis 1. Oktober 1916 die Genehmigung, in den Städten Gubrau, Steinau a. D., Pöhlau, Wittich, Trebnitz, Dels, Bernstadt, Namslau, Bries, Dhlau, Breslau, Neumarkt, Striegau, Schweidnitz, Waldenburg, Reichenbach i. Schl., Strehlen, Frankenstein, Glatz, Gottesbera, Habelswerdt, Grünberg, Freustadt, Butsch a. D., Glogau, Sagan, Sprottau, Lüben, Haynau, Plegnitz, Bunzlau, Görlitz, Sauban, Löwenberg, Pitschberg, Jauer, Bundeshut, Cebau, Krustadt OS., Probschütz, Cosel, Ratibor, Gleiwitz, Königsbütte, Kaltowitz, Butsch OS., Hindenburg, Tarnowitz, Rosenburg und Kreuzburg Vortragsabende zum Besten der noleidenden Ostpreußen zu veranstalten.

Breslau I, den 13. März 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Im Vertretung. Schimmelpsen v. g.

J. Nr. D. P. I. Koll. 93.

An die Gesellschaft der Freunde ostpreussischer Flüchtlinge in Berlin N. W. 7, Universitätsstraße 6.

347. Auf den Antrag vom 6. d. Mts. erteile ich auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis Ende April 1916 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Zigarren und Tabak für die Mannschaften des Feld-Artillerie-Regiments von Pender (1. Schlessisches) Nr. 6 eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Gönner sowie Angehörige der Offiziere und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere auch durch Aufruf in den Zeitungen, gebeten werden.

Breslau I, den 10. März 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

Im Vertretung. Schimmelpsen v. g.

D. P. I. Koll. 86.

An Frau Major Delinde von Mellenthin, geb. v. Waldenburg, Hochwohlgeborenen hier, Kurfürstenstraße 37.

348. Auf den Antrag vom 2. d. Mts. ver-längere ich hiermit die dem Verlag gemäß meiner Verfügung vom 17. November v. J. — D. P. I. Koll. 305 — unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs zunächst bis Ende März d. J. erteilte Genehmigung zur Veranstaltung von Sammlungen für

1. die Feldseelsorge,
2. die Beschaffung von Kriegerlesestoff,
3. das Rote Kreuz in der Provinz Schlesien,
4. den Walliser-Kriegsfonds,

5. die Beschaffung von Liebesgaben für die Truppen und Gzarette,
6. den Nationalen Frauendienst,
7. die hilfsbedürftigen Oppreusen,
8. die Notleidenden in Galizien und der Bukowina,
9. die Vergessenen im Felde,
10. die Krüppelfürsorge,
11. die Gefangenen-Fürsorge,
12. die Notleidenden in Russisch Polen bis Ende Oktober 1916.

Bis zu diesem Zeitpunkt dürfen auch die bereits begonnenen Sammlungen für das Oesterreichische Rote Kreuz, für das Bulgarische Rote Kreuz und den Türkischen Roten Halbmond fortgesetzt werden.

Breslau I, den 8. März 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien.

In Vertretung, Schimmelpfennig.

D. P. I. Koll. 83.

An den Verlag der Schlesischen Volkszeitung

Hier I. Nummer 39/40.

349. Auf mündlichen Antrag erteile ich dem Regiment auf Grund des § 1 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 und der Ausführungsbestimmungen hierzu vom gleichen Tage hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis 15. April 1916 die Erlaubnis, zur Beschaffung von Liebesgaben für das Leib-Ärztlicher-Regiment „Großer Kurfürst“ (Schles.) Nr. 1 eine Sammlung innerhalb der Provinz Schlesien in der Weise zu veranstalten, daß Freunde und Männer sowie Angehörige der Offiziere, und Mannschaften des Regiments um Beiträge, insbesondere durch Aufruf in der Schlesischen Zeitung und im Breslauer Generalanzeiger gebeten werden.

Im übrigen weise ich ergebenst darauf hin, wie die Heeresverwaltung darauf aufmerksam gemacht hat, daß bei voller Anerkennung der Opferfreudigkeit der Bevölkerung besondere **Oberliebesgaben-Sendungen** aus Anlaß des bevorstehenden Osterfestes **nicht zugelassen werden können**, sie würden eine außerordentliche Belastung der Verkehrsmittel zur Folge haben, die unbedingt vermieden werden müsse.

Ich bitte, dies bei der dort beabsichtigten Sammlung und demnächstigen Versendung der

Liebesgaben zu berücksichtigen.

Breslau I, den 14. März 1916.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien,
Im Auftrage. D o u s.

D. P. I. Koll. 97.

An das Leib-Ärztlicher-Regiment „Großer Kurfürst“ (Schles.) Nr. 1 hier.

Bekanntmachungen der Königlich Preussischen Regierung.

350. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern ist die Wahrnehmung der Dienstgeschäfte der durch das Ableben des Professors Dr. Alzheimer erledigten Mitgliedsstelle bei dem Medizinalkollegium der Provinz Schlesien bis zur anderweitigen Besetzung der Stelle dem stellvertretenden Direktor der Kgl. Psychiatrischen und Nervenklinik der Universität in Breslau Professor Dr. Sterz vertretungsweise übertragen worden.

Oppeln, den 16. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. Rause.

I f. IX/XXVI 477.

351. In dem, dem Regierungsamtsblatt Stück 6 als Sonderbeilage beigefügten Abdruck des Allerhöchsten Gnadenlasses vom 27. Januar 1916 nebst Ausführungsbestimmungen dazu vom gleichen Tage muß es im letzten Satz der Ziffer 6 dieser Bestimmungen heißen: „der vor dem 27. Januar 1906 ausgesprochenen Strafen“ (nicht 1916).

Oppeln, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I a. V. 38.

J. B. Rley.

352. Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren gegangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 15. März 1916.

Der Regierungspräsident.

I a. VI 5/142

J. B. Rley.

A. Zulassungsbescheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Wolske Otto in Rattowib	Reg. Präs. in Oppeln	24. 9. 12	Personenwagen I. K. 3814	2. Ausfertigung nicht erstellt.

B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausgefertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Datum der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Strasburger Emil, in Thorn	Reg. Präs. in Marienwerder	11. 7. 13	707	3 b	2. Ausfertigung erteilt.
2	Drexler Johann Philipp in Merseburg, jetzt Kitzingen in Bayern	Reg. Präs. in Merseburg	—	862	3 b	desgl.
3	Schlössing Friedrich Wilhelm, Leopold, Otto in Halle a. S.	desgl.	—	1036	3 a	desgl.
4	Rauter in Hannover, jetzt in Leipzig	Reg. Präs. in Hannover	17. 11. 10.	485	3 b	desgl.

353. Das stellvertretende Generalkommando des VI. Armee-Korps zu Breslau hat die Befehlagnahme der nachgenannten Kriegspostkarten und -Bilderbogen angeordnet:

Archiv-Nummer	Verleger oder Hersteller.	Bezeichnung der Karten pp.
a) Postkarten.		
832	W. Nötling Hamburg	Horch, die Hunde bellen.
848	G. Hirschhoff Hamburg	Gedenkstein mit Aufschrift: Völker Europas wahrt eure heiligsten Güter.
849	E. Hänsgen u. Co. Hamburg	Kan an England.
852	" " "	Was klirren am Eichbaum die Waffen etc. mit Kaiserbildnis.
b) Bilderbogen.		
845	W. Nötling Hamburg	Hart, hart, the dogs do bark Engl. Darstellung der Kriegslage auf einer Landkarte.
846	" " "	Deutsche Umgestaltung dieses Bilderbogens.
853	E. Hänsgen u. Co. Hamburg	Kan an England. (Siegelmarke).

Oppeln, den 18. März 1916.

Der Regierungspräsident.

J. B. Kley.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

690. Aufruf. Aus Anlaß des Weltkrieges veranstaltet die Deutsche Bücherei des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig eine umfassende Sammlung aller auf den Krieg, seine Vorgeschichte und seinen Verlauf bezüglichen Druckwerke. Diese erstreckt sich nicht nur auf die Veröffentlichungen deutscher oder fremder Zunge, die im Verlagsbuchhandel erscheinen, sondern auch auf Privatdrucke, Flugblätter, Karikaturen und dergl., sowie auf solche Erzeugnisse der Druckerpresse, die nicht im Handel sind, wie amtliche Bekanntmachungen, Plakate, Anschläge usw. Besonders schwer zu erlangen ist diejenige Kriegsliteratur,

die nicht im Buchhandel erscheint, aber als Nieder-schlag der großen Zeit eine solche Bedeutung für den Geschichtsforscher besitzt oder erlangt, daß sie unverzüglich gesammelt werden muß. Es handelt sich um nachfolgende Gruppen von Druckerzeugnissen, die vielfach unwiederbringlich verloren sind, wenn sie nicht im Augenblick ihres Auftauchens am Ort ihrer Entstehung aufgegriffen werden:

1. Kriegschroniken, d. s. zusammenfassende Darstellungen der Vorgeschichte und der Ereignisse des Weltkrieges in deutscher und fremder Sprache, die von Tageszeitungen, Berufsvertretungen, Vereinen usw. zum Zweck der Aufklärung des Auslandes, der Versendung an die im Feld stehenden Truppen und der Erinnerung an die großen Ereignisse herausgegeben werden.

2. Predigten und Ansprachen aus Anlaß des Krieges.

3. Dichteriſche und künſtleriſche Erzeugniſſe, z. B. Gedichte, Niederbücher, Bilderbogen, Parafaturen uſw., gleichviel ob als Einblattdrucke oder in Feſtform herausgegeben.

4. Amtliche Bekanntmachungen: Aufrufe, Maueranſchläge, Fahrpläne uſw., beſonders die Verfügungen der deutſchen Behörden in Feindesland, ſowie der deutſchen und feindlichen Behörden in vom Feinde beſetzten deutſchen Gebietsteilen.

5. Deutſche politiſche Zeitungen des Auslandes und ſolche des Inlandes, welche in vom Feinde beſetzten Landesteilen erſchienen ſind.

6. Kriegszeitungen, wie z. B. die in der Feſte Boyen-Bögen für die deutſche Beſatzung herausgegebene.

7. Ausländiſche Zeitungen, die in den von deutſchen Truppen beſetzten feindlichen Landesteilen in deutſcher Sprache oder mit deutſchem Nebentext herausgegeben werden.

8. Landkarten, Zeichnungen, Pläne uſw.

Nicht erbeten werden: Extrablätter von Tageszeitungen, Anſichtsarten.

Dieſe Literatur gilt es zu ſammeln und, wenn möglich, in zwei Exemplaren der Deutſchen Bücherlei des Börsenvereins der Deutſchen Buchhändler zu Leipzig zuzufenden. Wir wenden uns daher an alle, welche gleich uns von der Notwendigkeit überzeugt ſind, die Zuſammenſtelle für das Weltkriegs-Jahr 1914 in größter Vollständigkeit zu ſammeln und als ein wertvolles Gut, auf die Nachwelt zu bringen. Wir bitten alle deutſchen Männer und Frauen, die Beruf oder Neigung auf die Mitarbeit an dieſer Sammlung hinweiſt, das vaterländiſche Unternehmen zu unterſtützen und ihre Sendungen an die **Deutſche Bücherlei** des Börsenvereins der Deutſchen Buchhändler zu Leipzig, Deutſches Buchhändlerhaus, Gerichtsweg 26, zu richten. Etwasge Portoauslagen ſind wir gern bereit zu vergüten.

Leipzig, den 12. Oktober 1914.

Der Vorſtand des Börsenvereins der Deutſchen Buchhändler zu Leipzig.

354. Bekanntmachung. Gemäß § 26 des Geſetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 bringen wir hiermit unſeren Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1916 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß wir den für das Rechnungsjahr 1916 als Handelskammerbeitrag zur Erhebung gelangenden Zuſchlag zur ſtaatlich veranlagten Gewerbesteuer auf 7 1/2% feſtgeſetzt haben.

H a u s h a l t s p l a n .

	Ausgaben.
1. Gehälter zc.	47 000 M.
2. Bürobedürfnisse, Miete, Porti, Bücher, Reisetosten	25 650 M.
3. Beiträge an Vereine und Verbände	4 375 M.
4. Für kaufmännische und gewerbliche Unterrichtszwecke	87 675 M.
5. Begehörungen, Beitragsrückerstattungen, Wahlkosten, Ins-gemein uſw.	2 900 M.
	167 600 M.

Einnahmen.

1. Ueberschuß aus dem Vorjahr abzügl. 10 000 M. Betriebsfonds	— M.
2. Staatszuschüsse für kaufmännische Fortbildungsschulen	64 900 M.
3. Beiträge der Handel- und Gewerbetreibenden nach ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer	102 700 M.
	167 600 M.

Oppeln, den 16. März 1916.

Handelskammer
für den Regierungsbezirk Oppeln.
Dr. Williger.

Der Syndikus.

v. Stoephasius.

355. Anordnung. Auf Grund des § 9 b des Geſetzes über den Belagerungsſtand vom 4. Juni 1851 (Geſetz-Samm. S. 451) und § 1 des Geſetzes betreffend Abänderung dieſes Geſetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsgeſ.-Bl. S. 813) beſtimme ich:

§ 1. Wer Dingen aus dem Auslande über die deutſche Grenze bringt, hat die von ihm eingeführte Menge mit Angabe der Herkunft und der Siedegrenzen ſogleich der Inſpektion des Kraſſfahrweſens, Berlin N. W. Friedrichſtraße 100, mitzutellen ohne Rückſicht darauf, daß die eingeführten Mengen auch von den Grenzzoll-ämtern angezeigt werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre beſtraft.

Sind mildernde Umſtände vorhanden, ſo kann auch Haft oder auf Geldſtrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

§ 3. Dieſe Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraſt.

Breslau, den 9. März 1916.

Der ſtehb. Kommandierende General.
von Doemeiſter, General der Infanterie.
Nr. II h, Nr. 30932.